

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven

## I.

## Pflicht zum Anbieten von Beständen

1. Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) haben gemäß § 3 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 103) in Verbindung mit den Umbewertungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen sämtliche in nächster Zeit von ihnen nicht verwendbaren Bestände der regional zuständigen Außenstelle (Zweigkontor) des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) anzubieten. Dabei ist der Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — des Vermittlungskontors zu verwenden.
2. Nicht abgewertete Bestände haben die Betriebe dem zuständigen staatlichen Großhandelsorgan anzubieten. Das staatliche Großhandelsorgan hat unverzüglich über das Angebot zu entscheiden. Bei Ablehnung hat es das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an das Vermittlungskontor (Zweigkontor) weiterzuleiten.
3. Das Vermittlungskontor hat über die ihm nach Ziffer 1 oder 2 angebotenen Bestände innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Angebotes eine Verfügung gemäß § 5 der Anordnung vom 24. Januar 1957 zu treffen.
4. Der Anbietende darf die angebotenen Bestände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermittlungskontors einer anderen Verwendung zuführen. Handelt er ohne diese Zustimmung, so kann das Vermittlungskontor von ihm Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.
5. Vom Vermittlungskontor angeforderte Muster hat der Anbietende frei Empfänger zu liefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Muster dem Anbietenden auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt. Muster mit einem Wert unter 3,— DM werden nicht zurückgesandt und nur berechnet bei Kauf durch das Vermittlungskontor.

## II.

## Einkauf

6. Als Käufer gibt das Vermittlungskontor seine Bestellungen schriftlich auf. Der Lieferer hat die von

ihm Unterzeichnete Zweitschrift der Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an das Vermittlungskontor zurückzusenden.

7. Die Einkaufspreise für die vom Vermittlungskontor käuflich zu übernehmenden Bestände werden entsprechend ihrem Zustande und ihrer Absatzfähigkeit in Vereinbarung mit dem Abgebenden festgesetzt. Sie dürfen 75 %<sup>></sup> des zulässigen Werkabgabepreises für fabrikneue gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse nicht übersteigen.
8. Werden Gegenstände geliefert, die nicht der Bestellung entsprechen, so kann das Vermittlungskontor diese unfrei zurücksenden oder sie zu einem von ihm festgesetzten Preis übernehmen.
9. Das Vermittlungskontor hat offene Mängel innerhalb von vier Wochen nach Entgegennahme des Gegenstandes, verdeckte Mängel unverzüglich nach Aufdeckung seinem Vertragspartner anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme, ist die Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen.

## III.

## Verkauf

10. Die Ware wird vom Vermittlungskontor im jeweiligen Zustand geliefert. Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Entgegennahme der Ware dem Vermittlungskontor schriftlich anzuzeigen. Erfolgt der Verkauf nach Besichtigung durch den Käufer, sind Mängelrügen ausgeschlossen.
11. Sämtliche Waren werden ab Lager bzw. Versandstation des Vermittlungskontors geliefert. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Versandkosten, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
12. Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware im Verzögerung — dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versandanschrift dem Vermittlungskontor nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde —, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert und Rechnung erteilt.
13. Für die Bezahlung der Rechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das RE-Verfahren. Im übrigen hat Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Aufgabe der Rechnung zu erfolgen. Es kann Barzahlung oder Sofortakzept gefordert werden. Der Rechnungsbetrag kann auch durch Nachnahme eingezogen werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Vermittlungskontors.

## IV.

## Vermittlung

14. Das Vermittlungskontor hat Bestände, die es in Vermittlung genommen hat, innerhalb von drei Monaten anzubieten. Bestände, die in drei Monaten durch Vermittlung nicht abgesetzt werden können, werden durch das Vermittlungskontor käuflich erworben.
15. Das Vermittlungskontor kann imgenutzte bewegliche staatliche Grundmittel, deren Umsetzung es innerhalb von drei Monaten nicht vermitteln konnte, weiterhin zur Vermittlung behalten.